

Antrag des Bundesjugendausschusses (BJA) an den DHB Bundestag 2005

3. Satzungsänderung – Bestimmung der Jugendsprecher
---

In § 27 Abs. 2 der Satzung des DHB wird entsprechend § 7 Abs. 1 der Jugendordnung des DHB festgestellt, dass der Bundesjugendtag die Zugehörigkeit je eines Sprechers der weiblichen und männlichen Hockeyjugend zum Bundesjugendausschuss bestimmen kann.

Der DHB Jugendausschuss (BJA) beantragt, diesen Satz aus der Satzung zu streichen und stattdessen die in Absatz 2 beschriebene Anzahl der weiteren Referenten im BJA um zwei Personen zu erhöhen.

Hierdurch soll erreicht werden, dass der Bundesjugendtag den Status, die Aufgaben und das Alter der Jugendsprecher näher bestimmen und in die Jugendordnung aufnehmen kann.

**§ 27 Bundesjugendausschuss**

- (1) Die Mitglieder des BJA werden vom Bundesjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der BJA besteht aus dem Bundesjugendwart als Vorsitzenden und bis zu **neun** weiteren Referenten. Der Jugendsekretär hat Sitz und Stimme im BJA.

Hürth, den 15.02.2005

i.A. DHB Jugendausschuss  
Harald P. Steckelbruck  
Jugendsekretär.